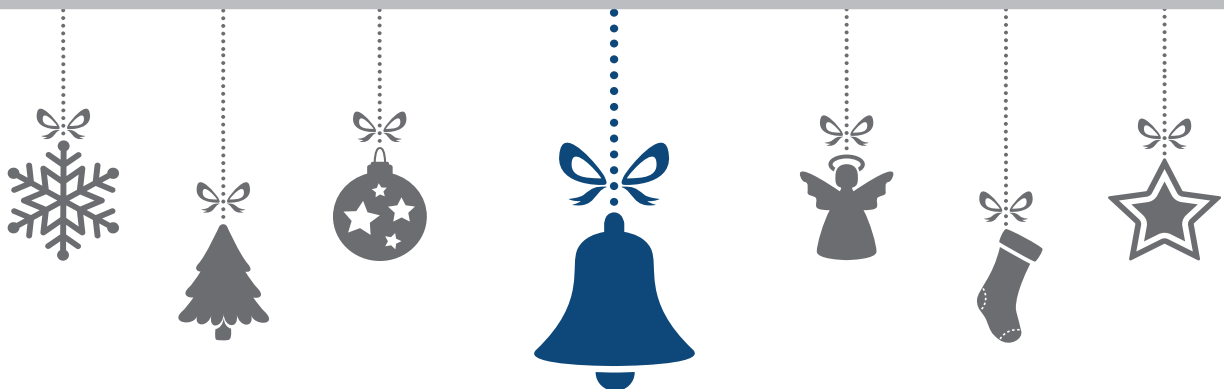




## INHALTSVERZEICHNIS

Grußwort des Landrats zum Jahreswechsel 2021/2022

Nr. 145 Allgemeinverfügung zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Trogen im Geltungsbereich des Wasserschutzgebietes für den Tiefbrunnen II „Am Sedling“ der Gemeinde Trogen



### Gesegnete Weihnachten

*Den Bürgerinnen und Bürgern unserer schönen Heimat wünsche ich ein friedliches und frohes Weihnachtsfest. Zeit, um innezuhalten. Zeit, um zur Ruhe zu kommen. Zeit mit Ihren Lieben. Ich wünsche Ihnen ein gesundes Jahr 2022 sowie Gottes reichen Segen.*

*Ihr Dr. Oliver Bär  
Landrat des Landkreises Hof*

# **145. Allgemeinverfügung zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Trogen im Geltungsbereich des Wasserschutzgebietes für den Tiefbrunnen II „Am Sedling“ der Gemeinde Trogen**

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Gemeinde Trogen in den Ortsteilen Gössen, Kienberg, Schwarzenstein, Trogen, Ullitz und Ziegelhütten aus dem Tiefbrunnen II „Am Sedling“, Gemeinde Trogen, Landkreis Hof, erlässt das Landratsamt Hof gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl I S. 3901), folgende

## **Allgemeinverfügung:**

### **1. Vorläufige Anordnung**

Auf den im beiliegenden Lageplan vom 27. Oktober 2017 (M 1 : 2.500) als Maßnahmefläche Düngeverbot dargestellten Flächen sind folgende Maßnahmen mit sofortiger Wirkung gemäß der folgenden Maßgaben verboten:

| <b>Nr.</b> | <b>Maßnahmen</b>                                                                                                                                     | <b>Schutzzone II und III</b> |
|------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------|
| 1.1        | Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrat aus Biogasanlagen, Festmistkompost und sonstigen organischen Stickstoffdüngern                       | <b>verboten</b>              |
| 1.2        | Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkal-schlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen | <b>verboten</b>              |
| 1.3        | Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdüngern oder Mineraldüngern auf unbefestigten Flächen                                                           | <b>verboten</b>              |
| 1.4        | Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen                                                                                                   | <b>verboten</b>              |
| 1.5        | Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung                                                                                                  | <b>verboten</b>              |

Der Lageplan vom 27. Oktober 2017 mit der als Maßnahmefläche Düngeverbot dargestellten Fläche ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

### **2. Sofortvollzug**

Die sofortige Vollziehung der Anordnung unter Ziff. 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

### **3. Entschädigung und Ausgleich**

3.1 Soweit diese Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht ausgeglichen werden kann, ist nach § 52 Abs. 4 WHG in Verbindung mit den §§ 96 – 98 WHG und Art. 57 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) Entschädigung zu leisten.

3.2 Soweit diese Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- und forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 BayWG in Verbindung mit Art. 57 BayWG zu leisten.

### **4. Ordnungswidrigkeiten**

Auf § 103 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe a) und Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG wird hingewiesen. Danach kann mit einer Geldbuße bis zu **50.000,- Euro** belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem unter Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Verbot zuwiderhandelt.

### **5. In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten**

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Hof als öffentlich bekanntgegeben. Sie tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem Erlass einer entsprechenden neuen Wasserschutzgebietsverordnung für den TB II „Am Sedling“ für die Wasserversorgung der Gemeinde Trogen außer Kraft.

### **6. Kostenentscheidung**

Für diese Anordnung werden keine Kosten erhoben.

## **Gründe:**

1. Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Trogen, Landkreis Hof, wurde mit Verordnung des Landratsamtes Hof vom 19. April 1985 (Amtsblatt Nr. 9/1985) ein Wasserschutzgebiet in der Gemeinde und Gemarkung Trogen festgesetzt. Die Wasserschutzgebietsverordnung enthält keine ausreichenden Bestimmungen hinsichtlich der unter Ziff. 1 genannten Maßnahmen. Das Wasserwirtschaftsamt und das Landratsamt Hof wurden vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit sowie von der Regierung von Oberfranken aufgefordert, die bestehenden Wasserschutzgebietsverordnungen auf ein Fehlen der unter Ziff. 1 angeordneten Verbote zu überprüfen und ggf. zu ergänzen.

Das Wasserwirtschaftsamt Hof hat als amtlicher Sachverständiger in wasserrechtlichen Verfahren im konkreten Fall eine wasserwirtschaftliche Dringlichkeit der höchsten Prioritätsstufe festgestellt und ein vollständiges Düngeverbot mit seuchenhygienisch bedenklicher Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen sowie auch Festmistkompost für erforderlich gehalten. Darüber hinaus wurde festgestellt, dass eine Anpassung der Schutzgebietszonen notwendig ist. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit fordert in Abstimmung mit dem Fachbereich Gesundheitswesen am Landratsamt Hof dazu weiterhin eine behördliche Entscheidung, um die Trinkwasserversorgung dauerhaft sicherstellen zu können.

Die unter Ziff. 1 genannten Verbote wurden daher für notwendig erachtet.

2. Das Landratsamt Hof ist zum Erlass der Anordnung gemäß Art. 63 Abs. 1 BayWG sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Das bestehende, mit Verordnung vom 19. April 1985 festgesetzte Wasserschutzgebiet enthält keine Bestimmungen, die das Ausbringen von organischem Dünger und anderen, das Grundwasser hygienisch belastenden Handlungen verwehren.

Die ergänzende Allgemeinverfügung vom 18.12.2017, verlängert durch Allgemeinverfügung vom 10.12.2020, tritt am 31.12.2021 außer Kraft.

Gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG können durch behördliche Entscheidung in einem Wasserschutzgebiet bestimmte Handlungen verboten werden, wenn der Schutzzweck dies erfordert.

Die Maßnahmefläche Düngeverbot liegt in den Schutz-zonen II und III der bestehenden Schutzgebietsverord-nung.

Handlungen der unter Ziff. 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Art in der Schutzzone einer Trinkwasserversorgungsanlage bergen ein Risiko, dass gesundheitsgefährdende Keime in das Grundwasser eingetragen werden. Durch ein Ausbringungsverbot derartiger Stoffe wie auch ein Verbot zur Beweidung und zur Errichtung bestimmter Anlagen wird die Gefahr einer Verunreinigung erheblich verringert, da die Belastungen des Bodens im Umfeld des Brunnens durch Keime und damit deren Verbreitung im Grundwasser nachhaltig reduziert wird. Ohne die Verbote würde der mit dem bestehenden Wasserschutzgebiet verfolgte Zweck gefährdet werden, weil eine potentielle Gefährdung der Belastung des Trinkwassers mit gesundheitsgefährdenden Keimen bestünde. Dabei ist eine Orientierung an der Begrifflichkeit des Besorgens in § 48 Abs. 1 WHG möglich. Demnach ist eine Gesundheitsgefährdung zu besorgen und ein behördliches Einschreiten geboten, wenn die Möglichkeit des

Schadenseintritts aufgrund der Erkenntnisse und Erfahrungen, sei es auch bei außergewöhnlichen Umständen, nach der menschlichen Erfahrung nicht als unwahrscheinlich anzusehen ist.

Die Allgemeinverfügung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Grundwasserschutz zur Sicherung der Trinkwasserqualität für die Bevölkerung stellt einen überragend wichtigen Gemeinwohlbelang dar. Wasser für den menschlichen Gebrauch muss so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, nicht zu besorgen ist (§ 37 Infektionsschutzgesetz – IfSG). Aufgrund der bereits festgestellten Verkeimungen und der überragenden Bedeutung einer gesicherten öffentlichen Trinkwasserversorgung für das Wohl der Allgemeinheit und um einen bestmöglichen Schutz des Trinkwassers zu erreichen, sah sich das Landratsamt Hof deshalb in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens gehalten, entsprechende vorsorgliche Anordnungen für die im beiliegenden Lageplan markierten Flächen zu treffen. Außerhalb liegende Maßnahmeflächen sind durch Kooperationsvereinbarungen mit den betroffenen Landwirten gesichert.

Die Beachtung der Regelungen ist rechtlich und tatsächlich möglich. Sie sind auch geeignet, die Trinkwasserversorgung vor weiteren Verunreinigungen vorbeugend zu schützen. Ein vollständiges Verbot der genannten Maßnahmen in den Schutzzonen II und III kann die Gefahr einer Verunreinigung des Trinkwassers erheblich verringern, weil die Belastung des Bodens im Umfeld der Brunnen durch Keime und damit deren Verbreitung im Grundwasser nachhaltig reduziert wird.

Die Regelungen sind auch erforderlich. Ein milderer Mittel als die unter Ziff. 1 genannten Maßnahmen zu verbieten, ist nicht erkennbar und stellt derzeit nur einen Mindestschutz dar.

Die Regelungen sind auch angemessen, da bei Abwägung der privaten Interessen, insbesondere an einer uneingeschränkten Nutzung der Grundstücke gegenüber dem öffentlichen Interesse am Schutz der Trinkwasserqualität zur öffentlichen Trinkwasserversorgung dem öffentlichen Interesse größeres Gewicht zukommt. Die getroffene Regelung der Allgemeinverfügung bewegt sich innerhalb der Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums. Die betroffenen Flächen können auch weiterhin unter der Maßgabe der Allgemeinverfügung benutzt und bewirtschaftet werden. Bei möglichen Beschränkungen oder wirtschaftlichen Nachteilen werden Entschädigungs- bzw. Ausgleichszahlungen geleistet.

3. Die Anordnung des sofortigen Vollzugs der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. S. 686) zuletzt geändert vom 08.10.2021 (BGBl. S. 4650). Sie ist im öffentlichen Interesse geboten, weil aus Gründen des vorbeugenden Trinkwasserschutzes jeder weiteren

potentiellen Gefährdung des Trinkwassers entgegengetreten werden muss. Handlungen der unter Ziff. 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Art in der Schutzzone eines Wasserschutzgebietes bergen ein hohes hygienisches Risiko, dass gesundheitsgefährdende Keime in das Grundwasser eingetragen werden. Das den §§ 51, 52 WHG zugrundeliegende Vorsorgeprinzip gebietet, Vorkehrungen zu treffen, die darauf gerichtet sind, künftige Belastungen zu verhindern und den Grundwasserleiter in einem möglichst intakten Zustand zu erhalten. Es ist vernünftigerweise geboten, abstrakte Gefährdungen vorsorglich auszuschließen. Es bedarf insoweit keines konkreten Nachweises eines unmittelbar drohenden Schadenseintritts; ausreichend ist ein Anlass, typischerweise gefährlichen Situationen zu begegnen. Die Ausbringung von keimbelastetem Material (wie zum Beispiel organischem Dünger) innerhalb der hygienisch sensiblen engeren Schutzzone stellt nicht nur eine abstrakte, sondern eine ganz konkrete Gefährdung dar. Wegen der damit verbundenen Gefährdung des geförderten und der bereits eingetretenen Verunreinigung des Trinkwassers kann nicht abgewartet werden, bis im Rahmen eines förmlich durchgeführten Verfahrens zur Ausweisung eines neuen Wasserschutzgebietes entsprechende Regelungen durch Rechtsverordnung getroffen werden. Einer Anfechtung dieser Allgemeinverfügung wird daher die aufschiebende Wirkung genommen. Die Allgemeinverfügung kann nur so ihren Zweck erfüllen. Das Interesse der Allgemeinheit an der Reinhaltung des Grundwassers – insbesondere in einem zur Trinkwasserförderung festgesetzten Wasserschutzgebiet – ist in jedem Fall höher einzustufen, als das Interesse der betroffenen Grundstückseigentümer an einer uneingeschränkten Nutzung ihres Grundstückes.

4. Diese Allgemeinverfügung wird am Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt Nr. 66/2021 für den Landkreis Hof wirksam (Art. 43 BayVwVfG). Sie gilt mit diesem Tag als öffentlich bekanntgegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG) und ist ab diesem Zeitpunkt nach Maßgabe der folgenden Rechtsbehelfsbelehrung anfechtbar. Einer persönlichen Zustellung der Allgemeinverfügung bedarf es nicht. Die Übersendung oder Übergabe an Interessierte erfolgt stets nur zur Information und setzt die Rechtsmittel nicht erneut in Gang.
5. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG). Die Amtshandlung wird überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen und ergeht deshalb kostenfrei.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage bei dem

**Bayerischen  
Verwaltungsgericht in Bayreuth**

**Postfachanschrift:**

**Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth**

**Hausanschrift:**

**Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth**

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### **Hinweise**

##### **zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des Wasserrechts das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

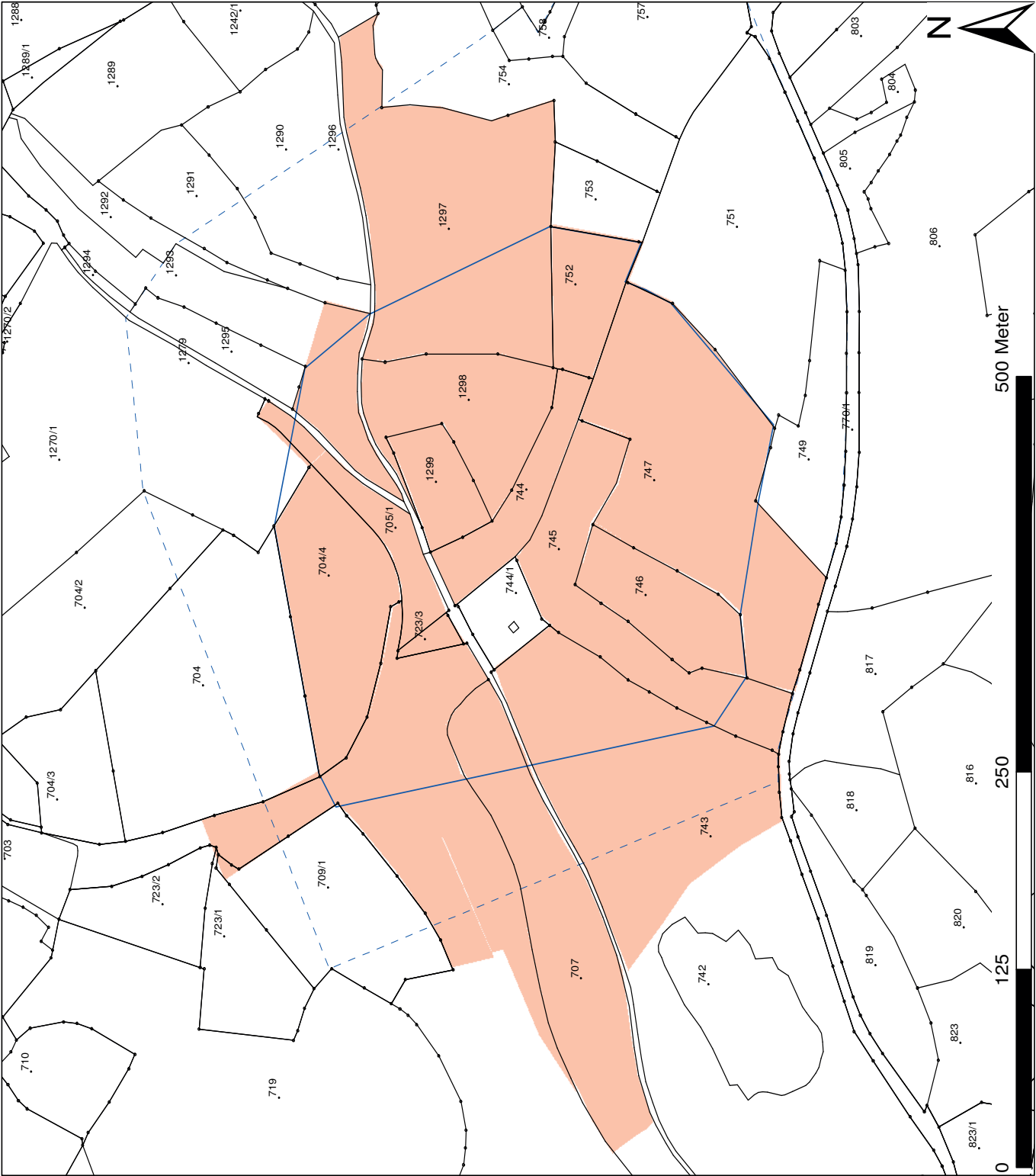
Bei Klageerhebung in elektronischer Form gilt: Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Klagen (sowie allgemeine Informationen zur Einleitung eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht) entnehmen Sie bitte dem Internetauftritt der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt, wird kraft Bundesrechts in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hof, den 22.12.2021

Landratsamt Hof

Hohenberger  
Regierungsdirektor



Zone 3

Zone 2

Maßnahmenfläche Düngeverbot

Zone 3

Zone 2

Maßnahmenfläche Düngeverbot

Zone 3

Zone 2

Maßnahmenfläche Düngeverbot

Zone 3

Zone 2

Maßnahmenfläche Düngeverbot

|                                                                 |                                             |             |            |
|-----------------------------------------------------------------|---------------------------------------------|-------------|------------|
| Auftraggeber:                                                   | Gemeinde Trogen                             |             |            |
| Projekt:                                                        | Wasserversorgung Trogen<br>TB II Am Sedling |             |            |
| Nr.:                                                            | Maßnahmenfläche<br>Düngeverbot              |             |            |
| Anlage:                                                         | 1 : 2500                                    |             |            |
| Projekt Nr.                                                     | Bearbeitet:                                 | Gezeichnet: | Datum:     |
| hg17303                                                         | J. Heinzel                                  | C. Greiner  | 27.10.2017 |
| Gesellschaft für angewandte<br>Geoökologie und Umweltschutz mbH |                                             |             |            |
| Zum Kugelfang 19 95119 Naila Tel. 09282 / 984670                |                                             |             |            |

---

**Herausgeber und Druck:**

Landratsamt Hof | Schaumbergstraße 14 | 95032 Hof

**Öffnungszeiten:**

Montag | Donnerstag

7:30 - 16:00 Uhr

Dienstag | Mittwoch

7:30 - 14:00 Uhr

Freitag

7:30 - 12:30 Uhr

**Zentrale:**

Telefon: 09281/ 57- 0

Telefax: 09281/ 58340

poststelle@landkreis-hof.de

**Konto der Kreiskasse:**

Sparkasse Hochfranken

IBAN DE68 7805 0000 0430 0068 66

BIC BYLADEM1HOF



**Landkreis Hof**  
wir sind Heimat

[www.landkreis-hof.de](http://www.landkreis-hof.de)